

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	31 (1891)
Heft:	31
Artikel:	Geschichte von Ermatingen von den Anfängen der Reformation bis zur Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes und einer katholischen Pfarrgemeinde daselbst : 1519-1636
Autor:	Mayer, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte von Ermatingen
von den
Anfängen der Reformation
bis zur
Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes
und einer
katholischen Pfarrgemeinde dasselb.

1519 — 1636.

(Als Fortsetzung der Ortsgeschichte in Heft XXVI, Seite 1—43.)

Was in Haus- und Gemeindewesen aus eigener Kraft zu Stande gebracht wurde, macht die der Kriegsverheerung (11. April 1499) unmittelbar folgenden Jahre zu einem der beachtenswerhesten Zeitabschnitte der Ortsgeschichte; es sollte indessen Ermatingen nicht beschieden sein, des neu geordneten Hausstandes mit dem Behagen eines Schiffers zu genießen, der nach schwerem Sturme glücklich sein Fahrzeug im sicheren Hafen geborgen hat.

Theuerung und pestartige Krankheiten ängstigten seit Anfang des Jahrhunderts wiederholt die Gemüther; Wölfe in Großzahl machten die Gegend unsicher; die wirtschaftlichen Zustände begannen an den Folgen von Überanstrengung zu kränkeln; wunderbare Gerüchte ließen dabei um, wie zeither in Konstanz die Lehre Luthers gepredigt werde, und wie deshalb das Volk dort haufenweise der St. Stephanskirche zuläufe, nebenbei aber auch nicht minder von dem wilden Treiben bei den reichenausischen Klosterangehörigen überm See und den Hegauerbauern, wo dieselbe bereits als gleichbedeutend mit Loslösung von der

Leibeigenschaft und den fast erdrückenden Steuerauflagen aufgefaßt worden war; was sie berichteten, fand in Ermatingen empfänglichen Boden, die Lehre Luthers vorab durch den damaligen jungen Pfarrer Alexius Bertschi.

Die Bertschi, vermutlich von Konstanz herstammend, kommen in Ermatingen urkundlich schon um 1387 vor,¹⁾ zeigen sich öfters als Inhaber von Lehngütern dortiger Patrizierfamilien, namentlich der Muntpratten, Besitzer von Hard und Salenstein, oder als deren Einzieher von Zehent- und Grundzinsgesällen,²⁾ zeitweise auch als Bürger.³⁾ In einem Haushaltungsrodel von 1569 noch mit fünf Haushaltungen verzeichnet, scheinen sie später, etwa um die Zeiten des schwarzen Todes (1610—1612), ausgestorben oder weggezogen zu sein.

Alexius Bertschi, als Pfarrer in Ermatingen Amtsnachfolger seines Verwandten David Bertschi,⁴⁾ hatte seine Studien in den Schulen des Stiftes St. Stephan in Konstanz gemacht; sie legten sicherlich den Grund zu der Richtung, zu welcher er sich später bekannte und zu deren Popularisierung er, der frühesten einer im Thurgau, als Pfarrer eingestanden ist. Wenn er hiebei auch mehr mit dem Bestreben, die neuen Grundsätze und Anschauungen volksthümlich und allverständlich auszusprechen, als bei seinen öftern Bekehrungen an Disputationen und Synoden durch theologische Gelehrsamkeit hervortritt, so darf aus diesem Umstände kein ungünstiger Schluß auf seine geistige und wissenschaftliche Begabung im allgemeinen gezogen werden, und es mag die Achtung, mit der ihm dabei begegnet wird,⁵⁾ ebensowohl für diese zeugen als dafür, daß „man seines Lebens und

¹⁾ Stiftungsbrief der Frühmeßpfründe 1387 — „hinter des Bertschi genannt Bögelis Hus“.

²⁾ So z. B. 1517 Hans Bertschi, der es bei 25 Jahr gewesen.

³⁾ So Georg Bertschi in Höhnweilen, der 1551 als Bürger angenommen wird.

⁴⁾ Urkundlich erwähnt 1507, 1509, 1511.

⁵⁾ Thurg. Beiträge XVII, S. 48 u. f.

Wandels halber keinen sonderen Fehler wisse".⁶⁾ Ungeachtet namentlich in letzterer Beziehung mit Gegnern damals nichts weniger als sein umgegangen wurde und er selbst mitunter persönliche Misbeliebigkeiten sogar in Predigten mit scharfer Lauge behandelte, wird ihm weder in der einen noch in der andern Beziehung in den vielen Beschwerden des Abtes gegen ihn je ein Vorwurf gemacht, noch wissen seine Gegner, als 1548 Konstanz wieder zum katholischen Glauben zurückgeführt worden war, über ihn und sein zeitweises Wirken als Pfarrer daselbst (siehe S. 5) anderes zu sagen, als daß er nur „so ein hergelaufener, vertriebener Kerl“ gewesen sei.⁷⁾

Das Beispiel der meist aus Konstanzer Bürgern bestehenden größern Güterbesitzer, vorab derjenigen von Hard und Salenstein, welche bereits durch die reformatorische Bewegung in ihrer Vaterstadt dafür gewonnen waren, trug wesentlich dazu bei, daß die große Kirchengemeinde bald die Anschauungen ihres Pfarrers auch zu den ihrigen machte; vorzugsweise sind es die ersten, welche fortan mit Wort und That dafür einstanden. Gab auch Bertschi immerhin den Anstoß zur kirchlichen Umgestaltung Ermatingens, so hätte diese doch wohl kaum bleibend und so erhalten werden können, wie sie der in Glaubenssachen verträglicheren Neuzeit erhalten blieb, wenn nicht jederzeit, wo in Bedrängnissen der Gemeinde beides, der Rath und die materiellen Hülffsmittel, auszugehen drohten, Hard für sie eingestanden wäre. Manches, was es hiebei gethan, ist seither für die nun paritätische Kirchengemeinde zum Segen geworden. Während gegnerischerseits damals Hard oft spottweise der Nothhelfer der Ermatinger genannt wurde, erkennen ihm diese jetzt dafür einen Ehrenplatz in der Ortsgeschichte zu.

Machtlos standen der Abt und der Träger seiner Gewalt

⁶⁾ Thurg. Beiträge S. 52.

⁷⁾ Schultheiß, Collectanea, Stadtarchiv Konstanz, als Randbemerkung.

im Dorfe, Ummann Hans Schoop, den Erfolgen Bertschi's gegenüber und richteten hülfsuchend ihren Blick auf den Landvogt und die regierenden Orte. Ungewohnt, ihre Unterthanen durch begütigende Worte zu gewinnen und nicht gewillt, durch ernstlich gemeinte Zusicherung von Erleichterung der bürgerlichen Lasten, die dabei stark zu Tage tretende Begehrlichkeit in weltlichen Dingen gefügig zu machen, trugen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dem Landvogt⁸⁾ auf, die lutherische Ketzerei im Thurgau auszurotten und vorab die Wortsührer derselben gefangen zu nehmen (1524). Bertschi, gewarnt, daß es hiebei namentlich auch auf ihn abgesehen sei, entging dem Schicksal des Pfarrers Ochsli auf Burg (17. Juli 1524),⁹⁾ indem er nach Konstanz entfloß, wo ihn schon im April 1525 auf Empfehlung des dortigen Reformators Ambrosius Blarer die Angehörigen der Pfarrei St. Paul einstimmig bis an fünf Personen vom Stadtrath als Pfarrer verlangt,¹⁰⁾ und wo er sich noch im Frühjahr gleichen Jahres verehelicht hat.¹¹⁾

Seine Verdrängung machte dem Landvogt bei der Gemeinde wenig Freunde; offen gab sie ihrer Unabhängigkeit an ihn Ausdruck. Auch dem vom Abte sofort darauf eingesetzten Pfarrer alter Glaubensrichtung gelang eine Umstimmung nicht; statt der Messe in der heimathlichen Pfarfkirche wurden die Predigten in Konstanz besucht, welche sich allmälig zum Sammelpunkte aller derjenigen aus den umliegenden Gemeinden gestalteten, die der neuen Lehre günstig gestimmt waren; selbst zur Taufe, klagt der Landvogt, tragen einzelne ihre Kinder dorthin und — schreibt der Luzerner Chronist Salat — „ihrer etlich zugent Bärt, die

⁸⁾ Joseph Amberg von Schwyz, über denselben i. Anzeiger für schweiz. Geschichte, Jahrg. 1887, S. 10.

⁹⁾ Pupikofer, Gesch. d. Thurg., Bd. 2², 191 u. f.

¹⁰⁾ Schultheiß, Collectanea, Stadtarchiv Konstanz.

¹¹⁾ Derj. fol. 43. Schreiber, Taschenbuch i. Gesch. u. Alterth. in Süddeutschland, Bd. 3, 41.

wettends nit schären bis sie selb Herren würdend, und wer kein Gehorsam funden in allweg, alle Ungeschicklichkeiten giengen für und durste der Landvogt nieman straffen uß obgemelter Ursach.“¹²⁾

Die fünf Orte sahen sich damit vor die Frage gestellt, ob sie der Gestaltung der Dinge den Lauf lassen, oder dieselbe mit Gewalt unterdrücken sollten. Das erstere wollten sie nicht, das letztere konnten sie nicht; denn Zürich erklärte ihnen mit aller Geschäftigkeit des Propagandaeifers, es seien diejenigen, welche der evangelischen Lehre begehren, nicht bloß ihre, sondern auch seine Unterthanen, und es werde deshalb niemals zugeben, daß sie von ihnen daran verhindert oder mit Gewalt davon abgehalten würden. Bertschi seinerseits vergaß aber auch in Konstanz die Ermatinger nicht und blieb auch dort ihr Seelsorger im eigentlichsten Sinne des Wortes; er bahnte ihnen den Weg zur Fühlung mit Zwingli; die Volksstimmung erhielt damit bei einzelnen unklaren oder abweichenden Anschauungen, wie z. B. bezüglich des Abendmahls, wo er selbst anfänglich gleich wie die Konstanzer Reformatoren mehr der Ansicht Luthers zugeneigt war, eine regelnde Wegleitung und Ermatingen in der Folge bald als „eine dem Widerpart besonders ausgesetzte Gemeinde“ besondere Gönnerschaft bei Zürich.

Im Wirbel der zahllosen Widersprüche und Rechtsdisputen, mit welchen fortan die regierenden Orte beider Glaubensrichtungen, bald bittend, bald drohend, zu ihren Gunsten die religiösen und sozialen Bestrebungen der Unterthanenlande zu beeinflussen suchten, und wobei jeder Theil gegenüber dem andern selbst von bundeswidrigen Allianzen mit dem Auslande kein Hehl mehr machte, viel umworben,¹³⁾ aber dabei fast stets als Ziel im Auge, trotz Abt und regierender Orte nach eigener Façon selig zu werden, machte die Furcht vor der Strafgewalt des Landvogts zurückhaltend und heuchelndem Wagen vorziehen, so

¹²⁾ Salat, 102; ähnliches besagen die eidg. Abth. 557.

¹³⁾ Pupikofer, Gesch. des Thurgaus, Bd. 2², 187 u. f., 240 u. f.

lange Zürich allein der erdrückenden Uebermacht der katholischen Orte gegenüberstand. Als jedoch auch Bern zur Reformation übertrat (Februar 1528) und sich mit Zürich auf den Grund-
satze vereinbarte, daß fortan in den gemeinen Vogteien in Glaubenssachen nicht die regierenden Orte, sondern die Gemeinden selbst abmehren sollten, ob bei ihnen das Alte oder Neue gelten, und kein Prediger und keine Gemeinde mehr um des Glaubens willen Gewalt leiden sollte, waren die Ermatinger die ersten im Thurgau, welche sich das zu Nutzen machten. Schon am 10. Oktober erschienen als Abgeordnete des Kirchspiels Hans Ammann, genannt Ruz, und Wolfgang Ribi namens des Dorfes, und Hans Ith für Triboltingen, Fruthweilen und Salenstein, vor dem Rath in Zürich und batzen, ihnen einen geschickten Prädikanten zu geben, der ihnen das Wort Gottes klar verkünde, wozu sie eine sonderliche Begier hätten. Den Eidgenossen und ihrem Landvogt wollten sie dabei immer gehorsam sein, wie es arme Leute ihrem Herrn schuldig, und Zins und Gefälle getreulich ausrichten wie bisher, und Ungehorsam zur Ruhe verweisen.¹⁴⁾

Obgleich die kathol. Orte sofort bestrebt waren, den Ein-
druck dieser Vereinbarung Zürichs mit Bern abzuschwächen, so fehlte ihnen dafür Geschick und Erfolg, und das Gerücht, daß sie zur Ausrottung der reformierten Lehre die Hülfe Oesterreichs angerufen und ihm im Falle d.s Gelingens einen Theil des Thurgaus als Lohn dafür versprochen hätten, war vorab in Ermatingen, wo die letzten Kriegserlebnisse noch in so frischem Andenken standen, keineswegs dazu angethan, für sie günstig zu stimmen. Wie sehr in der That sich Zürich hierauf verlassen zu können glaubte, zeigt sein Befehl an den Burgvogt zu Gottlieben (Dezember 1528)¹⁵⁾ beim ersten Anzeichen, daß etwa das Schloß

¹⁴⁾ Staatsarchiv Zürich Rathsbuch fol. 225 u. 226, eidgen. Ab-
schiede IX.

¹⁵⁾ Pupikofer, Gesch. des Thurgaus, Bd. 2², 252.

zum Stützpunkte einer Verbindung beider ins Auge genommen werde, daßselbe sofort mit tüchtigen Leuten von Ermatingen zu besetzen.

Mit überlegener Staatsklugheit benutzte Zürich die Stimmeung der Thurgauer zu seinem Vortheil, und als bald nach Ermatingen das für die Reform besonders rührige Steckborn und auch Arbon mit gleichen Gesuchen folgten und am 6. Dezember 1528 die Abgeordneten sämtlicher Gemeinden des Landes, wobei für Ermatingen abermals Hans Ummann, Wolfgang Ribi und Hans Ith genannt wurden, mit einer an Einmuth grenzenden Stimmenmehrheit an der auf Befehl der fünf Orte zu Weinfelden abgehaltenen Landsgemeinde beschlossen, „daß jeglicher Zwang hinsichtlich des Glaubens fortan solle abgeschafft sein; bemeldete Tyrannie wölle man nit me,“¹⁶⁾ war in Ermatingen nun vollends kein Halt mehr, „daß man zum Zeug greif;“ Altäre und Bilder wurden aus der Kirche entfernt, und was sich verwerthen ließ, theilweise für Armenzwecke und Gemeindeschulden verwendet. Hierbei, sowie überhaupt beim ganzen Uebertritt zur Reformation gebührt der Gemeinde die Ehrenmeldung, daß dieses ruhig und ohne tumultuarische Auftritte vor sich gieng. Der kathol. Geistliche, Benedict Bär,¹⁷⁾ verließ den Ort. Einzelne, zumeist den Familien Ummann, Straßburger und Marti angehörig, welche der Neuerung abhold waren, siedelten nach der Reichenau über und kehrten erst später, nach der Wiedereinführung des kathol. Gottesdienstes, wieder in die Heimath zurück, für ihre Anhänglichkeit an den alten Glauben

¹⁶⁾ Pupikofer, Gesch. des Thurgaus, Bd. 2^o, 253.

¹⁷⁾ Derselbe bezeugt 1530 laut gütlichem Spruch von Zürich für seine Gerechtigkeit, so er als Pfarrer an der Pfarrpfund Ermatingen gehabt, achtzig Gulden empfangen zu haben, und verzichtet auf alle Ansprüchen und Gerechtigkeiten an derselben. Gemeindearchiv Ermatingen.

(Bär fehlt in dem Verzeichniß der kathol. Pfarrer in Kuhn, Thurgovia sacra.)

fortan vorzugsweise für Aemter und mit Kunstbezeugungen berücksichtigt.

Auf Anhalten der Gemeinde überließ ihr jetzt der Rath in Konstanz vorläufig, wie es dabei hieß, für eine bis vier Predigten ihren früheren Pfarrer Alerius Bertschi wieder, und eine Abordnung desjenigen von Zürich führte ihn von neuem bei seinen früheren Pfarrkindern ein. Erbittert von dieser eigenmächtigen Hinwegsetzung über seine Rechte als Collator der Pfründe, verlangte der Abt die sofortige Entfernung Bertschis¹⁸⁾ und rief dafür sowohl die kathol. Orte als auch den Kaiser als Schutzherrn seines Klosters um Beistand an. In scharfen Worten sprach ihm aber Zürich sein Misfallen aus, daß er es bei einer fremden Regierung verklagt habe,¹⁹⁾ und vergeblich bemühte er sich, den üblen Eindruck dieser Verwendung mit der Entschuldigung abzuschwächen, es sei ihm von der kaiserlichen Regierung in Innsbruck befohlen, beschwerliche Dinge, die das Kloster angeingen, anzuzeigen, und ebenso mit der damit verbundenen Bitte, Zürich möchte sich doch nicht so viel mit den Ermatingern beschäftigen. Bertschi blieb Prädikant und die Ermatinger bei ihrem „Glauben“.

In seiner neuen Stellung betätigte Bertschi seine selbstlose und uneigennützige Hingebung für beide, Gemeinde und Glaube. Obgleich das Pfrundeinkommen schon früher nur ein bescheidenes gewesen²⁰⁾ und ihm in Folge des Wegfallens der nicht unerheblichen Accidenzen durch die Glaubensänderung und

¹⁸⁾ 4. Januar 1529, eidgen. Abschiede, IV. Abth. 16. Staatsarchiv Zürich, Abth. Thurgau, Pfrundjachen.

¹⁹⁾ April 1529, Staatsarchiv Zürich.

²⁰⁾ Nach Ruhn, Thurgovia sacra, bestand 1511 das Pfrundeinkommen in 12 Pf. Wachs, 1 Viertel Nüsse und 21 Pf. Pfennig und 6 Kreuzern an Geld, nebst dem Ertrag des Pfarrgutes und den Gefällen von diversen kirchlichen Stiftungen, so namentlich die von den 190 Jahrzeitstiftungen, welche bis zur Reformation bestanden und mit derselben aufhörten.

bei den gespannten Verhältnissen mit dem Collator wenig mehr als der Ertrag der Pfrundgüter verblieb, beschwichtigte er die Misstimming des Kirchspiels darüber, daß er sich sammt seinen Gütern für eine Schuld von zweihundert Gulden dem Junker Jörg von Schwarzach in Konstanz habe als haftbar verschreiben müssen, „während doch von dem Gelde gar nichts, weder viel noch wenig, zu ihrem Nutz kommen, sondern alles an die Pfarr und Pfrund von wegen das Wort Gottes zu verkünden, geben worden sei, und sie solcher Gutthaten unbilliger maßen entgelten,“ ²¹⁾ indem er mit Urkunde vom 1. Februar 1529 sich für sich und seine Nachfolger verpflichtete, dem Kirchspiel den Schaden zu vergüten, und als Unterpfand hiefür 37 Manngrab Neben, Acker und Wieswachs, das Pfrundgut, verschrieb.

Aber nicht nur in ihren Beziehungen zum Pfarrer, auch unter den das Kirchspiel bildenden Ortschaften selbst herrschte gleichzeitig in der Pflege des bürgerlichen Lebens über Mein und Dein nicht die gleiche Einigkeit wie in Glaubenssachen; da war Selbstsucht und gehässiges Markten miteinander in allweg, und von dem so oft zur Schau getragenen Eifer des einen oder andern für das geläuterte Gotteswort ist wenig spürbar, wo immer es sich um die Kosten handelt.

Zunächst blieb die Aneignung des Erlöses aus den verkauften Kirchenjachsen nicht unbeanstandet; die übrigen Ortschaften verlangten entweder ihren Anteil heraus, oder dann daß der Erlös an die von der Kirchenbaute (1499) her bestehende gemeinsame Schuld von 700 Gulden verwendet werde, während Ermatingen denselben nur als einen theilweisen Erbatz seiner für die Glaubensänderung gebrachten Opfer angesehen wissen wollte, zu welchem sie ja wenig oder gar nichts beigetragen hätten. Letzteres wurde zwar nie ernstlich bestritten; aber wie nachdrücklich Ermatingen das auch immer hervorhob, so endigten doch die schiedsgerichtlichen Verhandlungen 1530 mit Triboltingen und

²¹⁾ Gemeindearchiv Ermatingen.

1532 mit Fruthweilen und Salenstein mit theilweise Ermäßigung der Beitragspflicht derselben für Kapital- und Zinszahlungen. Die Abzahlung dieser Schuld scheint 1568 stattgefunden, die Zinszahlungen inzwischen aber durch diesen schiedsgerichtlichen Spruch nicht an Pünktlichkeit gewonnen zu haben, so daß z. B. Martini 1567 der überdrüssig gewordene Kreditor sich nicht anders zu helfen wußte als durch einen Befehl, „daß die sämmtlichen Kirchmeier des Kirchspiels sich innert acht Tagen im Wirthshaus zum Hecht in Konstanz in Haft zu stellen hätten, um allda nach Leistensrecht und Gewohnheit so lange freie und unverdingte Gieselschaft zu halten, bis sie das Kirchspiel durch die Zahlung der rückständigen Zinse auslöse.“²²⁾

Konnte Ermatingen, nachdem man dem gemeinsam angestrebten Ziele näher gelangt zu sein glaubte, um sich für seine dabei gebrachten Opfer schadlos zu machen, gegenüber den andern Orten des Kirchspiels nicht aufkommen, so hoffte es dieses dagegen durch den Anfall der Frühmeßpfriünde.²³⁾ Auf der Frühmeßpfriünde befand sich zur Zeit „ein uralter, gebrechlicher Kaplan“ (Georg Sutter, erwähnt 1511??). Nach Martini 1529 läßt demnach die Gemeinde durch eine Abordnung dem Rath in Zürich vortragen, daß dieser Kaplan, abgesehen davon, daß jetzt die Messe des göttlichen Wortes wegen abgethan sei, nicht mehr im Stande wäre, die Pfrund besorgen zu können; ja nicht einmal das seinige könne er mehr; letzteres mache sich unnützes Geiste so sehr zu Nutzen, daß sie genöthigt gewesen seien, ihm einen Vogt zu geben, und er ohne dieses wohl zuweilen Mangel leiden würde. Nun bestimme der Stiftungsbrief, daß die Nutzung, wenn die Kaplanei nicht mehr versehen werde, der Gemeinde zufasse; damit ihr nun der Heimfall nicht entgehe,

²²⁾ Gemeindsarchiv Ermatingen.

Über die Gieselschaft vgl. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, Bd. 1, 295 u. f.

²³⁾ Thurg. Beiträge Heft XXVI, S. 12.

sei sie gesonnen, dieselbe sammt dem Priester zu ihren Handen zu nehmen und ihn sein Leben lang freundlich zu versetzen, sofern Zürich dazu ratthen wolle.

Der zürcher'sche Rath meinte, weil der gute Herr so stehe, bereits bevogtet sei und kaum mehr lange leben werde, so möge sie es vorderhand bleiben lassen; der Vogt solle dafür sorgen, daß das Pfundvermögen ungeschwächt bleibe, und das unnütze Gesinde von ihm entfernen, so daß er besser auskommen könne und keinen Mangel leide; dagegen mögen sie nach seinem Tode die Kaplanei einziehen, und wenn ihr dann Eintrag geschehe so werde man helfen.²⁴⁾

Als 1531 der Kaplan mit Tod abgieng, machte der Collator der Frühmesspfünde, Kaspar von Hallwyl auf Hard und Salenstein, der Gemeinde das Anfallrecht streitig, und ebenso der Abt, der gegen die Zulässigkeit jeder Verfolgung an den einen oder andern Protest einlegte; alle drei beriefen sich hiebei auf die Satzungen des Stiftungsbriefes von 1387. Landvogt Brunner entschied Montag vor Frohnaechnam 1531 dahin, daß die Güter wie vorher bei der Pfund verbleiben und dem von Hallwyl wie bisher das Collaturrecht derselben zu stehen solle; als was aber diese unter den veränderten Verhältnissen zu betrachten sei, blieb den Parteien zu weiterem Zante überlassen, und der ließ nicht lange auf sich warten, er wurde für die Gestaltung der Dinge in der ganz reformierten Gemeinde mit der Zeit verhängnisvoll.

Nach dem zweiten Landfrieden nahm der Abt auch seine Bestrebungen, Bertchi zu verdrängen und Ermatingen zum kathol. Glauben zurückzuführen, mit einem neuem Eifer auf. Gegen ersteres vertheidigte sich Bertchi Freitag vor St. Katharina 1532 persönlich vor den im Kloster Feldbach versammelten Abgeordneten der regierenden Orte; letzteren setzte die Gemeinde standhaft die Erklärung entgegen, daß bei ihr niemand eines kathol. Priesters

²⁴⁾ Staatsarchiv Zürich, Abth. Thurgau, Pfundjachen.

oder der Messe begehre und man sie darum unangetastet bei ihrem Glauben belassen möge, wie es der Landfriede vorschreibe, und ebenso bei ihrem Pfarrer.

Wenn sich immerhin die Richter im Prinzip dem Abte günstig gestimmt zeigten, so mag dagegen aus der weniger schroffen Form ihres Bescheides angenommen werden, daß die Vertheidigung Bertchis und die Unabhängigkeit der Gemeinde an ihn nicht ganz ohne Eindruck geblieben sei; sie bestätigten dem Abte das ihm 1528 durch die Wiedereinsetzung desselben entzogene Collaturrecht und ermächtigten ihn auch, auf Verlangen einer Minderheit in der Gemeinde einen Messpriester anzustellen, letzteres aber nur, sofern er auch die Neugläubigen dabei mit einem Pfarrer ihrer Glaubensrichtung versehe. Aber für die Bejoldung zweier Pfarrer die nöthigen Mittel beschaffen zu können, sah sich der Abt nicht im Stande, und so blieb Bertchi noch einstweilen unter mancherlei Anfechtungen auf der Pfrund bis gegen 1534, wo er Ermatingen verlassen mußte, ohne daß bestimmt nächste Veranlassung und Ort angegeben werden kann, wohin er sich nach seiner Verdrängung gewendet hat, möglich, daß auch er wie verschiedene andere thurgauische Geistliche, welche damals die beginnende Gegenreformation beseitigte, sich wiederum zu seinem alten Konstanzer Freunde Ambrosius Blarer, der zur Zeit als Superintendent in Tübingen für die Reform in Württemberg thätig war, geflüchtet und durch diesen irgendwo in Deutschland ein Unterkommen gefunden hat.²⁵⁾)

Zweierlei Umstände wirkten günstig, die mit der Verdrängung Bertchis drohende Gefahr für die Sache der Reformation in Ermatingen abzuschwächen. Die Gemeinde nannte sie eine Vergewaltigung und schloß sich darum gegenüber derselben mit ganzer Hingebung an den auf Betrieb Zürichs an seiner Statt eingesetzten Pfarrer Gregor Seemann (Saymann)

²⁵⁾ Ein Sohn von ihm besuchte damals schon die höhere Schule in Konstanz (Thurg. Beiträge XXII, S. 19).

an,²⁶⁾ gebürtig von Tägerweilen, bisher Vikar in Ellikon, der ebenso sehr durch sein Wort auf der Kanzel, als durch die Schlichtheit seines Auftritts, vielleicht gerade darum um desto mehr, zeigte, wie sehr Zürich für das, was Noth that, in ihm den richtigen Mann gefunden hatte. Während Bertschi in seinem Auftritt gegenüber dem Abte etwas Lutherartiges an sich hatte; begegnete er demselben mit Mäßigung und Besonnenheit und machte ihn so für den Gedanken, in Ermatingen einen reformati- mierten Geistlichen haben zu müssen, verträglicher. Folge des guten Auskommens mit Gemeinde und Collator mag es daher zunächst sein, daß er 1541 die Berufung zum Pfarrer in Schleitheim trotz der weitaus günstigeren Verhältnisse für ihn da- selbst ablehnte und bis zu seinem Tode (1566) in Ermatingen verblieb, sowie, daß Charakterähnlichkeit mit ihm den Ausschlag dafür gegeben haben mag, daß in unmittelbarer Reihenfolge nach ihm 1566—1594 sein Sohn Leo Seemann und 1594—1609 sein Enkel Augustin Seemann Pfarrer in Ermatingen geworden sind,²⁷⁾ und daß auf Verwendung des Besitzers von Hard und Salenstein, Walther von Hallwyl, der Abt sich auch bestimmten ließ, die Besoldung des Pfarrers zu verbessern. In dem so- genannten Lehenbrief bei der Ernennung Leo Seemanns 1566 wird ihm als Besoldung zugesichert: jährlich 40 Gulden an Geld, 9 Malter Korn, 1 Malter Hafer, Steiner Maß, auf die 4 Fronhafsten 1 Fuder und 10 Eimer Wein, nämlich 1 Fuder weißer und der andere Nachdruck, immer im Herbst unter der Renne oder aus dem Keller des Gotteshauses, je nach Belieben des Collators. Für Heu und Stroh mag er die sogen. Most- wiese samt den zwei Baumgärten benutzen, sowie 10 Mann- grab Neben beim Pfarrhaus, das obere und untere Höfli ge- nannt. Geld und Frucht aus dem Gotteshaus soll man ihm bis an das Wasser führen; von dort aus mag er dasselbe auf

²⁶⁾ Bluntschli, Memorabilia Tigur., Hottinger Kirchengesch.

²⁷⁾ Pfarrarchiv Ermatingen. Thurg. Beiträge XXII, 19.

seine Kosten heimholen. Bei seinem Tode bezahlt der Collator seinen Hinterlassenen nach obigem Verzeichnis. Als Wohnhaus behält er das Pfarrhaus; er soll es aber in gutem Stand halten. Der Collator behält sich vor, jederzeit Wein, Korn und anderes daselbst zu versorgen oder in Sterbens- oder andern beschwerlichen Läufen hineinzuziehen, wogegen er dem Pfarrer eine andere Wohnung anweist. Steigerung des Einkommens darf nicht stattfinden.²⁸⁾

Es ist eine eigenthümliche Wahrnehmung, daß nach all seinen vielen vergeblichen Anstrengungen gerade ein Schüler Zwinglis und selbst eifriger Beförderer der Ausbreitung seiner Lehre im Thurgau es ist, welcher dem Abte das erfolgreichste Mittel, den kathol. Gottesdienst wieder in Ermatingen einzuführen, an die Hand gegeben hat: Landvogt Brunner mit seinem Entschied in Sachen des Streites um die Frühmeßgüter.²⁹⁾ Unter Berufung auf denselben verlangte er die Wiederbesetzung der Pfründe. Der Collator, Kaspar von Hallwyl, (ob aus Glaubenseifer oder ungehalten darüber, daß ihm der gehoffte Auffall der Pfrundgüter entgangen war, mag dahingestellt bleiben) that dieses (2. August 1533) in der Person eines reformiert gewordenen kathol. Geistlichen, Anton Räber von Bremgarten, mit der Anweisung, daß er statt des Messleßens Schule halten solle, damit die Jugend besser unterrichtet werde. Gegen ein solches, wie er es nannte, unschickliches Verhalten flagte der Abt sofort bei der Tagsatzung auf Entfernung Räbers und Besetzung der Pfründe innert Monatsfrist mit einem Kaplan, damit der Wille der Stifterin richtig erfüllt werde.³⁰⁾ Räber mußte 1536 den Platz verlassen; aber die Anstellung eines Meßpriesters erlebte der Abt als solcher nicht mehr. Nur wenige Jahre noch vermochte das

²⁸⁾ Sulzberger, Beschreibung der thurg. Kirchgemeinden. Mspt. auf der thurg. Kantonsbibliothek.

²⁹⁾ Ueber Brunner s. Pupikofer Bd. 2, 329.

³⁰⁾ Eidgen. Tagsatzungsabschiede.

einßt so mächtige Kloster seine Selbstständigkeit zu behaupten, 1540 wurde es dem bischöflichen Hochstift Konstanz einverleibt. Jahrhunderte lang allzeit streitfertiger Rivale des letztern um die erste Machtstellung in der Seegegend, endigte damit das spätere decrescendo seiner Geschichte. Der Abt trat mit Zusicherung eines beträchtlichen Leibgedings zurück;³¹⁾ das Kloster wurde in ein Chorherrenstift umgewandelt und seine Gerichtsherrschaften einem Obervogt unterstellt, der, da er nur zu oft auf die gleiche Weise zu seiner Stelle kam, wie die Landvögte aus den Urkantonen, namentlich bei den im Thurgau gelegenen, in Strenge gegen Andersgläubige persönlichem Vortheil und der Gunst seines Herrn nachstrebte, und Ermatingen gegenüber gerade nie nach dem Ruhm der Sanftmuth geizte.³²⁾

Noch bis 1546 wußte Hallwyl die Besetzung der Frühmeßpfüründe mit einem Messpriester zu verzögern. Als dieses aber seinerseits geschehen wollte, verweigerte jetzt die Gemeinde ihrerseits dem neuen Kaplan³³⁾ die Schlüssel zur Sakristei und bestritt die Zumuthung für Bezierung des Altars und die Beschaffung der zum Halten der Messe nöthigen Sachen, sowie, daß ihr (reformierter) Messmer ihm dabei zudenken müsse. Der neue Gerichtsherr flagte deshalb (April 1546) abermals bei der

³¹⁾ Pipikofer Bd. 2², 142.

³²⁾ 1552 klagen Ermatingen und Triboltingen bei der Tagssatzung darüber und verlangen die Entfernung ihres Ammanns Marti. Bischof und Obervogt nehmen ihn in Schutz. Die Tagssatzung ermahnt d.n Bischof ernstlich, denselben zu entfernen, da der Unwille gegen ihn gar zu groß sei. Eidgen. Tagssatzungsabschiede.

³³⁾ Hans Hepp von Scherzingen; seine Haushälterin hatte von ihm 3 Kinder und versuchte nach seinem Tode für sich und die Kinder das Gemeindebürgerecht zu erschleichen, wurde dafür vom Bischof unterstützt, aber vom Landvogt abgewiesen. Akten in dem Gemeindearchiv Ermatingen.

Ruhn, Thurgovia sacra, notiert irrthümlich als Amttritt 1536 statt 1546.

Tagsatzung. Die Gemeinde beharrte auf ihrer Weigerung; denn das Urtheil wegen der Frühmeßfründe gehe sie nichts an, beschlage den von Hallwyl und nicht sie; an diesen möge sich also der Bischof halten; sie begehre des Priesters nicht; zudem sei die Kirche arm, so daß die Gemeinde ihretwegen noch eine Schuld von 700 Gulden zu verzinsen habe, und schon darum vermöchten sie nicht, dem Verlangen zu entsprechen.

Um eher zum Ziele zu gelangen, anerboten die Gesandten dem Bischofe, wenn Ermatingen dem Priester die Schlüssel übergebe, den Sigrist anhalte, daß er ihm diene, so wolle der Bischof Kelch, Altartücher und Messgewand beschaffen.

Während die Abgeordneten Zürichs und Berns für Abweisung des Bischofs stimmten, sahen dagegen diejenigen der kathol. Orte sein Begehren als identisch mit ihren eigenen Bestrebungen für die Wiederherstellung des alten Glaubens im Thurgau an, und wie sie sich diesfalls bereits anderorts in den Mitteln dafür wenig scrupulos gezeigt hatten, so waren sie es hier mit den Gründen, um dem Bischof den Sieg zuzusprechen. „Die Boten erkennen: Da der Bischof das genannte Anerbieten gethan, so sollen die Sakristeischlüssel dem Priester übergeben werden; den Sigrist soll man ihm dienen lassen und aus dem Kirchengut den Altar zieren und bezünden.“

Unwillig verweigerten Zürich und Bern die Besiegelung und ließen Vormerkung davon nehmen, daß sie nicht dazu gestimmt hätten.³⁴⁾

Dieser Entscheid stellte die Frühmeßfründe wieder her, wie sie ehedem gewesen, änderte aber die Gesinnung der Gemeinde nicht; sie hielt mit aller Zähigkeit an der Ansicht fest, daß es sich nur um eine alte Stiftung des Hauses Hard handle, deren Ausübung sie in ihrer Kirche stattzugeben gezwungen sei; dieses müßte sie dulden; sie selbst aber gehe solche nichts an, und sie wolle nicht, daß man sie als ihre Sache ansähe, sei es,

³⁴⁾ Gidgen. Abschiede, April 1546, S. 641.

wie es wolle. Noch bei fünfzig Jahre lang war der Priester bloßer Frühmesser, und es gab keine eigene kathol. Gemeinde.³⁵⁾

Aber die Kraft zum Widerstande ermattete allmälig, je öfters sie es dabei hinnehmen mußten, daß dermal in Glaubenssachen das Recht des Stärkeren als das bessere Recht gelte, und es kann daher nicht befremden, daß, als der Bischof den Frühmesser und späteren Dekan Ulrich Döldling³⁶⁾ (1620—1636) auch zugleich als Pfarrer für die wenigen im Kirchspiel wohnenden Anhänger des kathol. Glaubens bestellte, und diese so wieder zu einer eigenen kathol. Kirchengemeinde machte, die Anfechtung seitens der in Glaubenssachen stets kampflustigen Gemeinde als aussichtslos unterblieb. Des dazumaligen reformierten Pfarrers Georg Hoch mag nur insofern Erwähnung geschehen, als der selbe durch Trunksucht und sittenlosen Lebenswandel bei Jung und Alt zum Abergernis war und 1626 von Zürich wegen Ehebruchs abgesetzt wurde.³⁷⁾

Nach einem pfarramtlichen Berichte wohnten um 1631 in Ermatingen 125 reformierte und 5 katholische Haushaltungen,³⁸⁾ und aus einem Haushaltungsrodel von 1597 ist über den damaligen Bestand der bürgerlichen Geschlechter und der Zahl der bürgerlichen Haushaltungen Folgendes zu ersehen:

	Zahl der Haushaltungen		Zahl der Haushaltungen
Löbli	17	Morgen	3
Ammann (ehemals Hamann genannt)	13	Müller	3
		Raff	2

³⁵⁾ Vielfache Behauptung der Gemeinde bei späteren Aufständen, so namentlich 1695 in den Streitigkeiten mit dem katholischen Pfarrer Pforzheimer. Akten hierüber im Gemeindearchiv Ermatingen.

³⁶⁾ Ruhu, Thurgovia sacra.

³⁷⁾ Sulzberger, Thurg. Beiträge, Heft 4 u. 5, S. 144.

³⁸⁾ Sulzberger, Anzeiger am Rhein, Beilage zu Nr. 121, Jahrgang 1886.

	Zahl der Haushaltungen		Zahl der Haushaltungen
Meyer (später ausgestorben, das Bürgerrecht d. jetzigen beginnt erst mit 1685)	8	Bruchfell	2
		Gensler	2
		Deß	2
		Schmid	2
Sauter	8	Höpli	2
Ribi	6	Stör	1
Bächler	6	Fischer	1
Ott	6	Kaufmann	1
Grüninger	6	Mag	1
Stöckli	5	Offner	1
Menni	5	Strub	1
Frödenberg	5	Rechling	1
Bertuchi	4	von Mandach	1
Marti	4	Krapf	1
Sager	4	Füllimann	1
Daller	4	Kehler	1
Arell	4	Harder	1
Rüschenberg	3	Helmsauer	1
Straßburger	3	Lehmann	1
Gilg	3	Buchenhorner	1
Biel	3	Schönauer	1
Plattner	3	Seemann	1
Schoop	3	Mader	1

Total der Bürgergeschlechter 48 mit 159 Haushaltungen. Im Gegensätze zu dem Umgestaltungseifer auf kirchlichem Gebiete zeigt die Pflege der materiellen Interessen im dörflichen Gemeindeleben während dieser ganzen Zeitperiode vorherrschend Abneigung gegen Neuerungen, Haushalten und Alushalten mit dem ihm vom Schicksal Beschiedenen. Nur ungern ließ man dabei von dem, was altes Herkommen hieß, und dem, was über den erlittenen Kriegsschaden hinausgeholfen hatte, und machte das, was darüber hinausgieng, meist mit der Protokollvormerkung des guten Willens, aber schlechter Seiten ab, so namentlich Anregungen für bessern Jugendunterricht und in Armenjächen.

Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, Bd. 2, 338, nennt die

Reformation die Mutter der Volksschule; dieses scheint für Ermatingen insoweit zuzutreffen, als wir mit der Anstellung Räbers 1532 auf die Frühmeßpfarnde, „um die Jugend wohl zu unterrichten“, die erste zuverlässige Kunde von Bestrebungen auf diesem Gebiete erhalten; gleichwohl dürfte sich etwas Aehnliches in schwachen Anfängen doch schon früher vorgefunden haben (da schon in der ersten Zeit von Berths reformatorischen Bestrebungen die Streitschriften Luthers und anderer Reformatoren eifrig gelesen worden sein sollen). Während meistentheils damals in den Landgemeinden in Ermanglung von Schulanstalten etwa die Geistlichen Schule hielten, scheint dieses in Ermatingen nur ausnahmsweise, z. B. 1632 der Fall gewesen zu sein, wo laut Gemeinderechnung dem Pfarrer dafür ein Jahrgehalt von 6 Gulden und 10 Batzen bezahlt wurde, und tritt dagegen schon früh als hergebrachtermaßen ein eigener Schulmeister in Sicht, freilich nicht als hervorragende Persönlichkeit, denn mit der Existenz eines solchen mag es kümmerlich genug ausgesehen haben, wenn auch sicher die unter diesem Titel aufgeföhrten Ausgaben in den Gemeinderechnungen nicht den ganzen Betrag seines Einkommens gebildet haben mögen.³⁹⁾ Er wurde von der Gemeinde für so lange Zeit gewählt, als es dieser beliebte, ihn bei der Stelle zu belassen, und ertheilte seinen Unterricht für die Kinder evangelischer Konfession des gesamten Kirchspiels in einer von der Gemeinde hiefür gemieteten Stube, für deren Ueberlassung jedes Jahr an der Jahrestgemeinde Konkurrenz eröffnet und z. B. 1601 dem Hausbesitzer 3 Gulden und 1625 $6\frac{1}{2}$ Gulden Miethzins bezahlt wurde.

³⁹⁾ 1594, ausgeben dem Schulmeister 6 Gulden.

1599, von des Schulmeisters wegen verrechnet 22 Gulden,

1606, dem neuen Schulmeister geben 5 Gulden; dazu erhält er noch von jedem Kind wöchentlich 2 Kreuzer, von ärmern 1 Kreuzer Schullohn von den Eltern bezahlt, ganz arme Kinder waren hiervon frei.

Erst 1681 wurde ein eigenes Schulhaus gebaut; dasselbe kostete 404 Gulden, 50 Kreuzer.⁴⁰⁾

Die Ehrenreihe derjenigen, welche dem Schulwesen in Ermatingen bleibend zu bessern Tagen verhelfen, eröffnet 1614 der Junker Friedrich Gelderich von Sigmarshofen, seit 1595 Besitzer des Schlosses Wolfsberg, mit Schenkung einer für jene Zeit bedeutenden Summe von 500 Gulden „zur Erhaltung der evangelischen Schule und des Schulmeisters,“ nachdem 1611 bereits seine Schwester, Wittwe Anna Elisabetha von Breitenlandenberg auf Salenstein mit einer solchen von 100 Gulden vorausgegangen war, wovon der Zins mit 5 Gulden dem „Schuldiener“ zukommen solle, der dagegen verpflichtet sei, zwei arme Kinder, welche ihm der jeweilige Besitzer des Schlosses Salenstein anwies, unentgeltlich zu lehren und alle Monate in das Schloß zu berichten, ob solche auch die Schule fleißig besuchten, damit man sie im Falle der Säumnis dazu anhalten könne.

Diese 600 Gulden bilden den Grundstock zum gegenwärtigen Schulfond Ermatingens von Fr. 57,000. Erst 1653 folgte eine Vergabung aus der Bürgerschaft selbst, 100 Gulden von Hans Georg Löbli.

In unschwierigen Zeiten möchte ein schlichter, haushälblicher Sinn mit seiner Zufriedenheit mit dem Bestehenden genügt haben, um das bürgerliche Gemeindewesen leidlich durchzubringen; aber den schweren Anforderungen, welche die Bestrebungen auf religiösem Gebiete mit sich brachten, war es damit nicht gewachsen, und ganz anders, als das für den Schluss des 15. Jahrhunderts in Heft XXVI, S. 42 u. 43, lautet das Zeitbild am Schlusse des 16. Jahrhunderts, welches 1649 der damalige Gemeindeschreiber bei Anlaß der Uebergabe der der Gemeinde gehörigen Geräthschaften auf dem Rathhouse an den

⁴⁰⁾ Auszüge aus den Gemeindeprotokollen,

neu bestellten Hauswart (Stubenknecht) seinem Protokolle darüber beiseht:

„Unser Gemeind hat als viel Becher gehabt; aber unsere Vorfahren haben uns gehuset, das wir sie hant müßen verkauffen, das wir die Schulden hant bezahlen können; den man ist gewüß mehr in unserer Gemeind schuldig gewesen den 9000 Gulden. Man hat halt alles müßen angreissen, das man wyters ein wenig aus den Schulden kam.“

O Herr Je, das thut weh, du junge Welt, wenn man so hushält, wenn man so übel thut husen; es thut eim schier darab grusen, ab dem übel husen.“⁴¹⁾

Nicht unverdient scheint in dieser Beziehung damals die Gewissenhaftigkeit des einen und andern Gemeindsbeamten zeitweise erheblich nieder im Tageskurs gestanden und die Reformation nicht allein Schuld gewesen zu sein, daß es dem also stand.

Beiläufig bemerkt, betrug damals die Zahl der noch vorhandenen silbernen Becher immerhin in 40 Stück, wovon 35 Tischbecher und 5 halbmäßige Becher, da es als altes Herkommen galt, daß bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht jeder, dem es die Mittel erlaubten, einen solchen aufs Gemeindehaus spendierte. An Gelegenheit, von denselben Gebrauch zu machen, war dort kein Mangel, indem, wie der Titel Raths- und Gesellenhaus besagt, unter welchem es 1501 erbaut wurde, die große Bürgerstube nicht nur zu Gemeindezwecken, sondern auch als Trinkstube für gesellige Unterhaltung der Bürger, Zusammensitzen, wie man es damals hieß, diente und ein Vorwand zum wenigsten davon hergenommen werden mußte, daß es jedem freistehe, hiefür nur das Getränk selbst von Hause mitzubringen, weil ohne diese silbernen Becher von Gemeindswegen für solche ausreichend gewöhnliche Trinkgläser dort zur Verfügung gehalten wurden. Für Hochzeits- und Taufmahlze, die meist

⁴¹⁾ Gemeindsprotokoll von 1649,

auch da gehalten wurden, scheint sich ohnehin das von selbst verstanden zu haben.

Trotz des ökonomischen Rückgangs, wie ihn so der Gemeinde- schreiber schildert, galt indessen stets das Gemeindebürgerrrecht als ein gutes und war die Begehrlichkeit, desselben theilhaft zu werden, derart wachsend, daß man 1576 dieselbe mit Erhöhung der Einkaufstaxe von 20 gemeinen Gulden auf 80 Gulden einzuschränken bestrebt war. Aber die damit verbundenen guten Nutzungsrrechte an Wunn und Weide, Holz und Feld, kamen nur denen zu statten, welche Haus und Grundbesitz besaßen, und der Arme, der seinen Unterhalt mit Taglohn suchen mußte, hatte von seinem Bürgerrechte wenig Gewinn, vollends aber der, der sich nicht durch Handarbeit ernähren konnte. Ermatingen steht daher mit seiner Großzahl von Bettlern unter den Seegemeinden in unbeliebtem Vordergrund, die namentlich in theuren Jahren, wie 1542, 1566, 1574, 1575 und 1627 bis 1629 eine fast staunenswerthe Höhe zeigt. 1574 empfahl der Ammann dem Obervogt in der Reichenau „um Gottes und unserer lieben Frauen willen“, 12 Wittwen, worunter 2 mit kleinen Kindern seien, und einen alten, schwachen Mann zur Ertheilung eines Bettelbriefes für auswärts, weil sie alle des Almosens gar bedürftig seien, und 1627 waren in Ermatingen 63 Personen, die zu ihrem Lebensunterhalt des Bettelns benöthigt waren, in Triboltingen 39, Mannenbach 13, Fruthweilen 25 und in Salenstein 45, zusammen also aus der Kirchgemeinde 185 Personen. Dieselben erhielten für den Bettel auswärts auf Empfehlung der Ortsbehörden von diesem bischöflichen Obervogt einen Ausweis und ein besonderes Zeichen, das sie dann bei sich tragen mußten und für dessen Verausfolgung er sich von jedem eine Gebühr bezahlen ließ,

Abgesehen von den Schloßbesitzern, welche wiederholt bestrebt waren, durch Vergabungen die Stiftungen ihrer Vorfahren für die Armen zu mehren und für deren Verwaltung, sowie die aus denselben statthabenden Spenden an Geld, Brot oder grauem

Tuch zu Kleidern eine Art besonderer Oberaußicht führten⁴²⁾ und deren gewohnheitsmäßig beanspruchtem Wohlthätigkeitssinn, hielt sich die Privatwohlthätigkeit im allgemeinen grozentheils durch die von Bertchi früh schon eingeführten Kirchensteuern an den hohen Festtagen ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren armen Mitbürgern als abgefunden, gleich wie die Gemeinde als solche ihrerseits damit das ihrige gethan zu haben erachtete, daß sie 1528 dem Jost Sauter ein Haus mit der Bedingung zu Lehen gab, daß er darin auch den armen Leuten Herberge geben müsse.⁴³⁾ Vergabungen aus der Bürgerschaft zu Armenzwecken sind noch lange Zeit eine äußerst seltene Erscheinung.

Gewerblich mehr dem Glück und dem Zufall vertrauend, als Unternehmungsgeist zeigend, lohnte die landwirthschaftliche Thätigkeit vorübergehend, namentlich zeitweise durch eine Reihe guter Weinjahre, wie 1579 bis 1587, wo der Saum durchschnittlich 38 bis 48 Gulden galt, während sonst manchmal kaum 25, und ermunterte zur Neuanlage von Rebgebäuden selbst auf Gemeindsboden, welcher bisher nur als Allmende und zur Viehweide gedient hatte; letzteres geschah dann im Frohndienste und der erste Ertrag fand gewöhnlich zu einem allgemeinen Bürgertrunkne Verwendung.⁴⁴⁾ Vorzüglich hob sich als Erwerbsmittel neben der Fischerei die Schiffahrt, indem Ermatingen wegen seiner günstigen örtlichen Verhältnisse immer stärker als Landungsplatz für den Korn- und Güterverkehr zur Geltung kam, und die Wirthschaften vom Staad und die Schiffleute scheinen nach den Strafprotokollen gute Tage gehabt zu haben.

Wenn auch deren rechtes Aufblühen erst in etwas spätere

⁴²⁾ Bei solchen Spenden aus den Stiftungen von Hard und Salenstein wurden jedesmal die Stiftungsbriebe verlesen, damit die Armen das Andenken der Wohlthäter in Ehren halten und Gott für die Gutthat danken sollten.

⁴³⁾ Gemeindsprotokoll.

⁴⁴⁾ Gemeindsprotokolle und Rechnungsbücher.

Zeit fällt, so sei doch hier kurz erwähnt, daß schon 1596 eine Schützengesellschaft bestand, welche von der Gemeinde jedes Jahr einen Eimer Wein zum Geschenk erhielt.⁴⁵⁾ Derselben dürfte somit wohl kaum der Ruhm streitig gemacht werden können, eine der ältesten im Thurgau, vielleicht die früheste in den Seegemeinden zu sein.

Weniger die an sich kleinstlichen Vorfallenheiten in einer einfachen Dorfgemeinde vor mehr als dritthalbhundert Jahren, als vielmehr der Geist, der sich dazumal in ihrem Alltagsleben spiegelt, kann es sein, der das Interesse eines Geschichtsforschers auf sich zieht; leider giebt sich aber die Möglichkeit zu einem befriedigenden Zeitbilde des einen wie des andern wie überhaupt, so auch an der Hand der noch in der Gemeindelade sich vorfindenden Schriften nicht; selbst über die Zeiten des schwarzen Todes 1610 bis 1612, wo nach der Sage ganze Geschlechter ausgestorben sein sollen und der Kirchhof größer gemacht werden mußte, ist so gut wie gar nichts ersichtlich,⁴⁶⁾ und es muß daher mit dieser Skizzierung einzelner Parthien des Gemeindelabens und damit geschlossen werden, daß Ermatingen im großen Ganzen sich sonst nirgends mit seinen Erlebnissen in der thurgauischen Zeitgeschichte bemerkbar macht, soweit nicht die religiösen Fragen darin im Vordergrunde stehen.

Ein prüfender Blick auf die Begebenisse, in welchen dieses der Fall war, mag denjenigen verstimmen, der sich dabei idealen Vorstellungen von Leuten und Zuständen hinzugeben geneigt war; selbst die Sage, welche in großen Zeiten so gerne in die Lücke einsspringt, wo der Boden geschichtlicher Zuverlässigkeit brüchig wird, geht ihm hiefür nicht an die Hand. Unter der Bürgerschaft treten keine Männer hervor, welche über das dazumal in Dörfern gewöhnliche Normalmaß hinausgiengen; aber

⁴⁵⁾ Gemeindsprotokolle und Rechnungsbücher.

⁴⁶⁾ Die Kirchenbücher beginnen erst katholischerseits 1636, refor- mierterseits 1639,

dem Denken und den wird die Lichtseite derselben nicht entgehen; es zeigt sich ihm, wie im Wege ruhiger Besprechung einfache Dorfleute vermöge ihrer schlichten Vernunft sich ein Urtheil über die Lehre ihres Pfarrers und deren Beweggründe bildeten, diese allmälig Sache der Überzeugung und des Gemüthes wurden, der Abfall vom alten Glauben ohne jede Vergewaltigung Andersdenkender vor sich gieng, und wie sie sich trotz der, wie übrigens in allen Seegemeinden, der Sache des schwäbischen Bauernaufstandes in weitgehender Weise günstigen Stimmung damit doch weder in weltlichen Dingen von dem abziehen ließen, was ihre Abgeordneten seiner Zeit (s. Seite 7) dem Rath in Zürich versprochen hatten, noch sich Neigung für die religiösen Schwärmerien desselben, namentlich der Lehre über die Wiedertaufe, bemerkbar macht. Weder diese Zeiten noch die folgenden, während sie vom Schicksal geduldig gehämmert wurden, bieten farbenprächtige Bilder; aber, was ungleich höher als solche, sie zeigen ihm eine Festigkeit und hohe Opferwilligkeit in Glaubenssachen, bei der weder ein Hablicher durch günstige Aussichten, noch der Arme durch sein mißliches Loos sich zum Convertieren verlocken ließ; zeigen, daß Parteigeist nie mit seinem Getriebe in das Gemeindewesen seine dunklen Schatten warf, auch wo und wann immer an dasselbe dafür Anforderungen gemacht werden mußten, welche über seine Kräfte zu gehen drohten, und ob auch immer die Ansichten verschieden sein mögen, er wird sich sagen müssen, sie haben einen guten Kampf gekämpft, und die ewige Wahrheit des Dichterspruchs, gleich wie vor den Zeiten der Kriegsverheerung 1499, so auch hier mit sich nehmen:

In Fährden und in Nöthen
Zeigt erst das Volk sich echt!

Aug. Mayer, alt Notar,